

# Zur Erinnerung an Hermann Conrad

Prof. Dr. (em.) Gerd Kleinheyer, Bonn\*

Das Institut für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte war seit dem Wiederbeginn des Universitätsbetriebes nach dem Krieg im Schloss, also dem Universitätshauptgebäude, im Obergeschoss des Ostturmes und mit der Bibliothek im anschließenden Dachgeschoss bei schlechter Beleuchtung und recht beengt untergebracht. Trotzdem löste der Umzug ins Juridicum jedenfalls zunächst keine Begeisterung aus, ging doch die prachtvolle Aussicht über den Hofgarten und darüber hinaus verloren. Direktor des Instituts war damals Hermann Conrad, ein breit ausgewiesener Gelehrter, der zu Beginn seiner juristischen Ausbildung den Beruf eines Zivilrichters entsprechend dem Vorbild seines Großvaters, Oberlandesgerichtsrat in Köln, angestrebt hatte. Nach dem Referendarexamen in Köln und dem Assessorexamen in Berlin wandte er sich der wissenschaftlichen Laufbahn zu zunächst als Schüler des Kirchenrechtlers *Franz Gescher*, nach dessen Weggang aus Köln der deutschen Rechtsgeschichte unter *Hans Planitz* als Lehrer. Daneben assistierte er dem späteren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts *Hans Carl Nipperdey*.

Inspiziert von *Planitz'* Forschungen zum rheinischen Liegenschaftsrecht übernahm *Conrad* die Edition der Amtsleutbücher der kölnischen Sondergemeinden, um seine Habilitationsschrift der „Liegenschaftsübergang und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters“ zu widmen. Damit erschloss er sich außer dem Zugang zum mittelalterlichen Grundstücksrecht auch den zum geltenden Immobilienrecht, dem er sich in seinen Lehrveranstaltungen zum Sachenrecht in besonderer Weise widmete.

Bis zur Habilitation für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Bürgerliches und Handelsrecht im Mai 1936 war die juristische Laufbahn *Conrads* normal und in geordneten Bahnen verlaufen. Nun aber machte sich politischer Widerstand gegen den Spross einer dem rheinischen Zentrum zugewandten Familie – die Mutter Julia Nacken war mit einem bekannten rheinischen Zentrumsabgeordneten verwandt – geltend, der zwar nicht die Erteilung der Kölner Dozentur verhinderte, wohl aber die Berufung auf einen Lehrstuhl, zumal ihm der NS-Dozentenbundsleiter bescheinigte, „dass *Conrad* aus weltanschaulichen Bindungen heraus den Anforderungen, die der Nationalsozialismus an den Hochschullehrer stellt, nicht vollauf gerecht zu werden vermag“. So konnte er die nächsten Jahre nur mit Lehrstuhlvertretungen in Rostock, Köln und Freiburg i. Breisgau überbrücken.

Der Ruf auf einen Lehrstuhl blieb aus, obwohl die inzwischen erschienenen Arbeiten zur Geschichte der Wehrverfassung im Mittelalter positiv aufgenommen wurden. Zum Besseren schienen sich die Dinge zu wenden, als *Conrad* Lehraufträge in der Schweiz erhielt, in Lausanne und in Genf SoSe 1939; nach Kriegsausbruch endete mit einem Lehrauftrag in Genf im WS1939/40 die Schweizer Lehrtätigkeit.

Statt die Rückkehr ins Reich zu Kriegsbeginn als Zeichen seiner Loyalität zu würdigen blieb *Conrad* das Misstrauen des NS-Dozentenbundes erhalten; so scheiterte eine Berufung nach Münster 1940; Lehrstuhlvertretungen in Breslau SoSe 1940/41 und Marburg SoSe 1941/42 waren allenfalls eine Überbrückung, bis *Conrad* endlich Ende 1941 den Marburger Lehrstuhl erhielt, nachdem die dortige Fakultät gegenüber dem Versuch des Reichswissenschaftsministeriums, einen politisch genehmen Ersatz anzubieten, standhaft geblieben war. In den letzten Kriegsjahren lehrte *Conrad* in Marburg und zugleich in Frankfurt/Main. Schon während der Tätigkeit in der Schweiz war in *Conrad* der Entschluss gereift, sich künftig intensiver mit französischem Recht und französischer Rechtsgeschichte zu beschäftigen. Gelegenheit dazu bot sich schon im Sommer 1942 anlässlich einer Beschäftigung beim Deutschen Institut in Paris, die aber schon nach wenigen Monaten aus politischen Gründen endete. Immerhin aber sollten diese Tätigkeiten *Conrad* zur französischen Aufklärungsgesetzgebung führen und von daher zu bedeutenden Arbeiten über die deutsche Rechtentwicklung dieser Zeit, insbesondere das „rheinische“ Recht.

Nach dem Ende des Krieges folgte *Conrad* nach der Ablehnung eines Rufes nach Saarbrücken einem Ruf auf den Bonner Lehrstuhl für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte, den er durch eine Teilungsvereinbarung mit dem der früheren SS-angehörigen *Karl August Eckhardt* um Teile der SS-Bibliothek erweiterte.<sup>1</sup> Noch heute erinnern mit „SS“ gezeichnete Bücher in der Bibliothek des Instituts an diesen „deal“. Damals stellte ihm sein Kontrahent die Frage, was er denn tun wollte, wenn die SS diese Buchbestände dereinst zurückfordern werde!

1954 konnte endlich der erste Band des großen Rechtsgeschichtslehrbuches erscheinen, von *Conrad* gedacht als Nachfolger des Lehrbuches von *Schröder-v.Künssberg*, das 1932 in letzter Auflage erschienen war. *Conrad* wollte damit den Studenten zeitgerechtes, von nationalsozialistischer Verzerrung befreites Lehrmaterial an die Hand ge-

\* Der Autor war geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn.

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist am Ende dieses Beitrages abgedruckt.

ben; zugleich lag dem Katholiken *Hermann Conrad* daran, dem kirchlichen Einfluss auf die Rechtsentwicklung eine gerechte Beurteilung zuteil werden zu lassen. Eine Neuauflage erschien schon 1962.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes seiner Deutschen Rechtsgeschichte wandte *Conrad* sich bevorzugt der neuzeitlichen Rechtsentwicklung zu, zum einen in Vorbereitung des zweiten Bandes der Rechtsgeschichte, darüber hinaus aber auch in dem Bewusstsein, dass dieses Fach sich aus der vielfach zeitgebundenen Fixierung auf das Mittelalter lösen musste, wenn es sich an den juristischen Fakultäten als Regellehrstoff halten wollte.

Ausgehend vom *code civil* wandte sich *Conrad* nun der Aufklärungsgesetzgebung zu. Ein vielbeachteter Vortrag zur allgemeinen Rechtsfähigkeit von 1955 war der Auftakt zu einer Reihe von Untersuchungen zu den Aufklärungskodifikationen, die diese Jahrzehnte verfassungs-, straf- und privatrechtlicher Neugestaltung unter dem Aspekt der Ursprünge des Rechtsstaats und der Individualrechte wieder ins Blickfeld der Rechts- wie der Sozialhistoriker rückte. Das Nebeneinander von Allgemeinem Landrecht in Preußen und thesianisch-josephinischen Reformen in Österreich öffnete den Raum für den vergleichenden Blick. Dabei erwies sich der Streit um den Begriff der Konstitution als besonders fruchtbar.

Einen weiteren Zugang zur neueren Rechtsgeschichte gewann *Conrad* durch seine Forschungen zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches, die sich auch in der Ausgestaltung des rechtshistorischen Instituts niederschlugen. Es war wohl das Spannungsverhältnis zwischen einer fortbestehenden mittelalterlichen Ordnung und dem werdenden Staat der Neuzeit, das *Hermann Conrad* in seinen letzten Jahren fesselte. Daraus ergaben sich dann zahlreiche Untersuchungen zu den historischen Grundlagen des Selbstverständnisses juristischer Berufe wie Richter und Notare. Erinnert sei schließlich an *Conrads* Diskussionsbeiträge zu den Reformen des Ehe- und Familienrechts sowie die personenstandsrechtlichen Auseinandersetzungen der fünfziger Jahre um die „obligatorische Zivilehe“.

Das rechtshistorische Institut bot schon unter *Hermann Conrad* den Rahmen für eine sehr verantwortungsvolle Nachwuchspflege; das Institut war Anziehungspunkt für zahlreiche jüngere Rechtshistoriker und begünstigte deren Entfaltung. Nicht unerwähnt bleiben darf hier *Paul Mikat*, der sich als Institutsassistent vor allem den Verbindungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte widmete und durch eigene Seminare viel zur Anziehungskraft des Faches beitrug. Durch die Erfindung der „Mikätzchen“ während seiner späteren Karriere als nordrhein-westfälischer Kultusminister erlangte er eine gewisse Berühmtheit. Schließlich folgte er auch als Präsident der Görres-Gesellschaft dem

Beispiel seines Lehrers *Hermann Conrad*, der seinerseits viele Jahre Generalsekretär dieser wissenschaftlichen Gesellschaft gewesen war.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Literatur: Nachruf auf *Hermann Conrad*, ZRG GA 1973, 487 - 495.

## V E R E I N B A R U N G

zwischen Professor Dr. Hermann C o n r a d , Direktor des  
Deutschrechtlichen Instituts der Universität Bonn (künftig:  
Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte),

und Professor Dr. Karl August E c k h a r d t , Leiter des  
Deutschrechtlichen Instituts für Geschichtsforschung:

1.

Die Bücherbestände des "Deutschrechtlichen Instituts" werden  
auf das "Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte"  
und das "Deutschrechtliche Institut für Geschichtsforschung"  
verteilt, um sie der wissenschaftlichen Benutzung zuzuführen.

2.

Beide Institute werden den auf sie entfallenden Bestand katalo-  
gisieren und verpflichten sich, ihn bzw. die als Ersatz für  
daraus veräußerte Bände erworbenen Bücher herauszugeben, falls  
ein Dritter rechtskräftig sein Eigentum nachweist.

Bad Godesberg, den 18. Januar 1949.

*Conrad*

*Eckhardt*

### Verteiler:

1. Hauptverwaltung der Universität Bonn
2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Bonn
3. Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte
4. Deutschrechtliches Institut für Geschichtsforschung
5. Prof. Eckhardt.